

2. ÄNDERUNGSVEREINBARUNG

zur Vereinbarung zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit
in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 106 Abs. 1 SGB V
ab dem Jahr 2017
(Prüfvereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN)
Berliner Allee 22, 30175 Hannover

im Folgenden: KVN

einerseits

sowie

- der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover
 - der IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden
(handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGB V)
 - dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover
 - der KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord-
Siemensstraße 7, 30173 Hannover
 - den Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen,
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

im Folgenden: Verbände der Krankenkassen

andererseits

§ 1

Zur Anpassung der Anlage 1 (Entschädigungsregelung für den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und dessen Stellvertreter) der Prüfvereinbarung schließen die Vertragspartner die folgende 2. Änderungsvereinbarung.

§ 2

Änderungen im Vertragstext der Anlage 1

Die monatliche Grundpauschale der Sitzungsvergütung der Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses Nds. gem. der Anlage 1 der Prüfvereinbarung 2017 wird ab dem 01.01.2020 um 250 Euro auf monatlich 1.500 Euro erhöht. Weitere Regelungen zur Aufwandsentschädigung gem. der vorstehend genannten Anlage ändern sich nicht.

Die Anlage zu dieser Änderungsvereinbarung entspricht Anlage 1 zur Prüfvereinbarung 2017 in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Regelungen dieser 2. Änderungsvereinbarung treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Anlage: Anlage 1 der Prüfvereinbarung 2017 mit Stand 25.09.2019

Hannover, den 25.09.2019

Kassenärztliche Vereinigung

AOK – Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen

BKK Landesverband Mitte

IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als
Krankenkasse

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion
Nord

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Niedersachsen

Anlage 1

Entschädigungsregelung

für den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und dessen Stellvertreter,
Stand 01.01.2020

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten für die Arbeit im Beschwerdeausschuss und für die Gerichtsvertretung eine Vergütung durch Grundpauschalen und Sitzungsgelder sowie eine Reisekostenerstattung.

Mit den Grundpauschalen sind sämtliche Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit den anfallenden Sitzungen abgegolten.

Die Sitzungsgelder sind je angefangene Viertelstunde mit 25,00 € abzurechnen. Maßgeblich sind die im jeweiligen Sitzungsprotokoll der BA-Sitzung bzw. des Gerichtstermins vermerkten Sitzungszeiten. Die Vergütung bestimmt sich der Höhe nach wie folgt:

Sitzungsvergütung

| | BA-V | Stv. BA-V |
|-----------------------|-------------------|-------------------|
| Grundpauschale | 1.500,00 € / mtl. | 1.500,00 € / mtl. |
| Sitzungsgeld | 100 € / h | 100 € / h |

Gerichtsvertretung

| | BA-V | Stv. BA-V |
|-----------------------|--------------|------------------|
| Grundpauschale | 200,00 €/Tag | 200,00 €/Tag |
| Sitzungsgeld | 100,00 € / h | 100,00 € / h |

Reisekosten

Die Reisekostenvergütung erfolgt unter Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 2 WiPrüfVO in der jeweils aktuell gültigen Fassung) der höchsten Besoldungsgruppe. Dies gilt ebenso für Fahrten von und zur Prüfungsstelle.

Die vorgenannten Entschädigungen sind durch die Anspruchsberechtigten spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres in Rechnung zu stellen. Dabei ist der Umsatzsteuerstatus, Kleinunternehmereigenschaft gem. § 19 UStG bzw. Angabe der Umsatzsteuer-Nummer, mitzuteilen. Sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht, erhöhen sich die vorgenannten Entschädigungen um die gesetzliche Umsatzsteuer und sind durch die Anspruchsberechtigten gegenüber dem für Sie zuständigen Finanzamt zu erklären und abzuführen. Die Rechnungen sollten alle in § 14 Abs. 4 UStG aufgezählten Angaben enthalten.